

LSG-H 27 – Mittlere Leine-Rettmer Berg

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 33/1968, S. 821

Hinweis: I. Änd.VO vom 19.12.89, II. Änd.VO vom 16.12.92, III. Änd.VO vom 17.11.97

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles
"Mittlere Leine-Rettmer Berg"
(Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Hannover
und Neustadt a. Rbge.), Landschaftsschutzgebiet Nr. 27.
Vom 3. Mai 1968.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 26. 1. 1968 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 52) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Neustadt a. Rbge. und den Gemeinden Ahlem, Gümmer, Letter, Lohnde, Seelze, Blumenau, Bordenau, Dedensen, Frielingen, Garbsen, Horst, Luthe, Poggenhagen und Schloß Ricklingen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Herrenhausen (Hannover)
Flur 6 mit den Flurstücken 15/51 (Leine) und 15/48 (Ernst-August-Kanal), soweit sie nördlich der Wasserkunst liegen, sowie den Flurstücken 15/16, 15/35, 15/39, 15/42, 15/49; 15/47, soweit es östlich und südöstlich der Leine liegt; 19/2, soweit es westlich Flurstück 68/5 liegt; 2/4 bis 2/6
 - b) Limmer (Hannover)
Flur 1 mit den Flurstücken nördlich Flurstück 24/8 (Leineabstiegkanal)
 - c) Marienwerder (Hannover)
Flur 2 ganz
Flur 1 mit den Flurstücken 24/1, 103/1; 30/9, ausgenommen nördlich Flurstück 30/12; 59/16; 59/17; 307/47; 59/169; 59/170; 59/235 bis 59/237, 59/455. Weiter mit dem Flurstück 30/12, ausgenommen das Baugelände, das im Bebauungsplan 276 der Landeshauptstadt Hannover für die Erweiterung der Volksschule Marienwerder vorgesehen ist.
 - d) Stöcken (Hannover)
Flur 5 mit den Flurstücken 150/7 (Leine), westlich des Flurstückes 314/57, südlich der Flurstücke 99/2, 58; 193/60; westlich des Flurstückes 147 (Weg) und dessen südwärtiger Verlängerung bis an das Flurstück 100; nördlich Flurstück 465/139 (Weg); westlich Flurstück 10/2; nördlich Flurstück 138/2 und westlich der B 6
Flur 6 mit den Flurstücken westlich und südlich der B 6
Flur 7, ausgenommen die Flurstücke 113/1, 112/6, 112/11, 112/12; 107/5 in einer Tiefe von 55 m südlich der K 21

- e) Ahlem
Flur 1 mit den Flurstücken nördlich des Flurstückes 66/3 (Zweigkanal Linden); ausgenommen die Flurstücke 3/1 und 3/2
- f) Gümmer
Flur 1 mit den Flurstücken nördlich Flurstück 102 (Weg) und einer Parallele von 130 m Abstand zur K 56
Flur 2 nördlich Flurstück 188, östlich Flurstück 187 und nördlich der K 56
- g) Letter
Flur 1, ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 20, südlich Flurstück 29, westlich der Flurstücke 77, 159, westlich und südlich Flurstück 201/20, westlich Flurstück 201/19, und das Flurstück 29 (Weg)
Flur 2 mit den Flurstücken 520/1 bis 522/1, 584/1, 588/2 (Leine), 524/5, 524/6, 523, 577 bis 581; nördlich der Flurstücke 584/1 und 591/2 (Weg) sowie östlich der Flurstücke 614/4 und 613; ferner mit einem Flurstreifen von 20 m Tiefe entlang der Leine zwischen den Flurstücken 524/6 und 560 (Graben); ausgenommen die Flurstücke 603/1, 595, 598, 604; 605 (alle Kläranlage)
Flur 3 mit den Flurstücken nördlich der Flurstücke 6/1, 3/3, 3/5, 7, nördlich und östlich Flurstück 10 und westlich der Flurstücke 22 und 29 (beide Wiesenweg); ausgenommen die Flurstücke 23/8 bis 23/14, 20, 21 sowie die Flurstücke 17/1, 18/1, 15 und 19 in einer Tiefe von 60 m entlang des Wiesenweges
Flur 5 mit den Flurstücken östlich der Flurstücke 13/1, 42/2, 78, 331 und nördlich Flurstück 136 (Bundesbahnstrecke); ausgenommen die Flurstücke 125/1, 126/1, 125/3, 127, 128
- h) Lohnde
Fluren 1 und 4 ganz
Flur 2 mit den Flurstücken 1 bis 5; 6, ausgenommen der bebaute Teil; 7; 14, soweit es nördlich Flurstück 17 liegt; 18, 19, 27, 28, 311, 312
Flur 3 mit den Flurstücken 1/1, 3/1, 4/1, 6/1, 4/2, 6/2, 13/2, 3/3, 13/3, 13/4, 5, 7, 8, 12, 14, 15, 16, und dem nördlichen Teil des Flurstückes 17/1 in einer Tiefe von 170 m.
- i) Seelze
Flur 4 ganz
Flur 1 mit den Flurstücken nördlich des Mittellandkanals; 102/1; 104/22, soweit es nördlich Flurstück 104/7 liegt; 105. Ferner mit den Teilen der Flurstücke 106 und 107, die nördlich der Bebauung liegen, sowie mit einem Flurstreifen von 50 m Tiefe entlang der Leine von Flurstück 108 an
Flur 2 mit einem Flurstreifen von 40 m Tiefe entlang der Leine von den Flurstücken 1, 2, 3, 17 sowie den Flurstücken 18, 19, 20; 28/2, 28/3 (beide Leine), 16/7, 17 bis 22 sowie den Flurstücken östlich Flurstück 29/1 (Graben) und nördlich der Flurstücke 201, 202, 203, 214, 216, 222. Ferner mit einem Flurstreifen von 15 m Tiefe, der sich von Flurstück 221 an 170 m in ostwärtiger Richtung entlang der Leine erstreckt. Weiter mit den Flurstücken 225/6, 226/11, 226/12, 226/13, soweit sie nördlich einer Parallele von 135 m Abstand zur Hannoverschen Straße liegen.
- k) Blumenau
Fluren 5 und 7 östlich der B 442
Flur 6 östlich der B 442, ausgenommen nordwestlich einer Parallele von 100 m Abstand zu Flurstück 48 (Weg) und dessen gedachten Verlängerung zwischen den Flurstücken 17 und 24
- l) Bordenau
Flur 1 mit den Flurstücken westlich der B 6, soweit sie nördlich Flurstück 311 (Weg) liegen, nordöstlich Flurstück 205, westlich der K 35; ausgenommen südlich der Flurstücke 275/1, soweit dies östlich der Flurstücke 285/2 und 288/2 liegt, und 278/1
Flur 2, ausgenommen östlich Flurstück 17 und einer Parallele von 50 m Abstand westlich der Flurstücke 43 und 107 (beide Weg), 309, 311 und 316. Ferner ausgenommen östlich einer Parallele von 50 m Abstand zur Dorfstraße zwischen den Flurstücken 54 und 90; und einer Parallele von 80 m Abstand zur Dorfstraße zwischen den Flurstückenten 93/3 und 66/4

Flur 3, ausgenommen nördlich der Flurstücke 3/6; 15, soweit es östlich der Flurstücke 1/3 und 2/7 liegt, und westlich Flurstück 22/31

m) Dedensen

Flur 1 nördlich der Bundesbahnstrecke, ausgenommen die Flurstücke 4/13 bis 4/16

n) Frielingen

Flur 7 mit dem Flurstück 16

o) Garbsen

Flur 5 ganz

Flur 4, ausgenommen die Flurstücke nördlich Flurstück 125/90 und östlich Flurstück 326/30 (beide Wege)

Flur 6 südlich der Straße Garbsen - Blauer See, ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 69/2 und nördlich Flurstück 112/2 (Weg), soweit sie östlich Flurstück 12 liegen

Flur 12 südlich der Flurstücke 614/1 (Weg), 538 (Weg), 68 und der ostwärtigen Verlängerung dessen südlicher Grenze bis zur Flurgrenze, ausgenommen ein Flurstreifen von 50 m Tiefe südlich eben beschriebener Grenze zwischen Flurstück 607 (Weg) und der Flurgrenze

p) Horst

Flur 1 westlich der K 22, ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 255/92, - soweit sie südlich Flurstück 69 liegen

Flur 5 mit den Flurstücken nördlich der Flurstücke 601, 602, 605, 615 bis 619, 3/5 und der ostwärtigen Verlängerung dessen nördlicher Grenze bis zur Flußgrenze

q) Luthe

Flur 1, ausgenommen die Flurstücke südlich der Flurstücke 42/1, 98/1, 116/1 und 65

Flur 2, ausgenommen westlich einer Parallele von 20 m Abstand zu Flurstück 192/1 (der See)

r) Neustadt a. Rbge.

Fluren 16 und 31 ganz

Flur 10, ausgenommen östlich einer Parallele von 10 m Abstand zur Ostgrenze des Flurstückes 25 (Leine)

Flur 12 westlich der B 6; ausgenommen die Flurstücke östlich der Apfelallee

Flur 14 östlich der Flurstücke 159/5 (Weg) und 274/166 (Graben)

Flur 15 mit den Flurstücken Blatt 1: 97, 98, 174/99, 175/99, 176/99, 199/124 (Graben), 137/100, 179/100, 178/100, 177/100, 102, 101, 243/83, 244/125 (Leine), 180/103 (Weg), 171/86, 133/85, 271/34, 270/84, 269/84, 268/84, 267/84, 266/84, 265/84, 264/84, 184/106 (Weg), 242/83

Blatt 2: 166/32, 79/1, 79/2

Flur 17, ausgenommen die Flurstücke 1/8 bis 1/11 und 20/1

s) Poggenhagen

Flur 2 östlich der B 442; ausgenommen Flurstück 15/9

Flur 3, ausgenommen das Flurstück 25/3 (Gut) und die Flurstücke südlich davon

Flur 4 mit den Flurstücken östlich Flurstück 19/1, 202/1 (Weg), 19/4, 19/19, 19/20, 19/25, 19/27, 19/34, 19/39, ausgenommen von den Flurstücken 28/1, 214/1 und 1/2 ein Flurstreifen von 50 m Tiefe entlang deren Westgrenzen

t) Schloß Ricklingen

Fluren 1, 2 und 6 ganz

Flur 7, ausgenommen die Flurstücke nördlich Flurstück 11 und der westwärtigen Verlängerung dessen Nordgrenze bis zur Flurgrenze

Flur 8, ausgenommen die Flurstücke nördlich Flurstück 88/3 und der ostwärtigen Verlängerung dessen Nordgrenze parallel zum Ricklinger Mühlengraben bis zum Flurstück 15

Flur 11 mit den Flurstücken 28/17 (Leine) und 615, ausgenommen ein Flurstreifen von 100 m Tiefe entlang der Nordgrenze von Flurstück 6/5

Flur 12, ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 19/1, soweit sie zwischen den Flurstücken 58 (Weg) und 15/2 (Diebsweg) liegen sowie von Flurstück 15/2 ein Streifen von 150 m Tiefe entlang der Grenze zu Flurstück 10

(Stand: 15.3.1967)

(Änderung: 1.6.1967
und 4.7.1968)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 27 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege in Hannover, der Landeshauptstadt Hannover, den Landkreisen Hannover in Hannover und Neustadt a. Rege. in Neustadt a. Rbge. sowie den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - g) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,

- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- 2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Hannover vom 8. April 1938 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 60), die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Neustadt a. Rbge. vom 21. Juni 1939 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 93), 19. Dezember 1939 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 199), und 17. März 1961 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 112) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 27, "Mittlere Leine - Rettmer Berg", außer Kraft.

Hannover, den 3. Mai 1968.
5.02.21

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde
Holweg
Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Ziegler
Verbandsdirektor

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 27 - I. Änderungsverordnung – Mittlere Leine

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 6

**I. Änderungsverordnung
der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles
„Mittlere Leine-Rettmer Berg“
Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 vom 03.05.1968
(Nds. MBl., Nr. 33, S. 821)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31) zuletzt geändert durch Art. III Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Nds. Bauordnung vom 11.04.86 (Nds. GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.9.82 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 19.12.1989 folgende Verordnung beschlossen:

§1

Der in dem anliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 10 000) gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ (LSG-H 27) entlassen. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Die Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes wird in „Mittlere Leine“ geändert.

§3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 19.12.1989
Az.: 672 1205/H 27 I

Landkreis Hannover

Wicke
(Landrat)

Droste
(Oberkreisdirektor)

LSG-H 27 - II. Änderungsverordnung – Mittlere Leine

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 6

II. Änderungssatzung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Mittlere Leine“, Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 vom 03.05.1968 (Nds. MBl. Nr. 33, S. 821)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 26.11.1987, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.1992 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der in dem anliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 5000) gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Leine“ (LSG-H 27) entlassen. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 16.12.1992

Az.: 672 1205/H 27 II

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste,
Oberkreisdirektor

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 27 - III. Änderungsverordnung – Mittlere Leine

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover 1997/Nr. 49 v. 04.12.97, S. 626

III. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Mittlere Leine" Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 vom 3.5.1968 Nds. MBl. Nr. 33/1968, Seite 821

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 14.10.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 "Mittlere Leine" (LSG-H 27) entlassen.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 14,4 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 17.11.1997

LANDKREIS HANNOVER

Kruse
Landrätin

L.S.

Droste
Oberkreisdirektor

LSG-H 27 - IV. Änderungsverordnung – Mittlere Leine

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 6

**IV. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Mittlere Leine“
Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 vom 3.5.1968
(Nds. Mbl. Nr. 33/1968, Seite 821)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 02.03.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Bereiche werden aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 „Mittlere Leine“ (LSG-H 27) entlassen.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 240 ha

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 20.04.1999

Landkreis Hannover

Wicke
Stellv. Landrat

L.S.

Droste
Oberkreisdirektor

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 27 - V. Änderungsverordnung – Mittlere Leine

Fundstelle: Amtsblatt der Region Hannover Nr. 25/2004 vom 24.06.2004

**V. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles
„Mittlere Leine (LSG-H 27)
vom 3.5.1968 (Nds. Mbl. Nr. 33/1968 v. 13.8.68, S.821)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155,267), zuletzt geändert am 21.03.2002 (Nds.GVBl. S. 112)., in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. Seite 348 – VORIS 20 300 31) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 11.06.2002 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Leine“ (LSG-H 27) entlassen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 1 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 2218,8 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, den 11.06.2004
Az.: 36.04 1205/H 27 V

Region Hannover
Der Regionspräsident

L.S.

(Dr. Arndt)